

1.000,00 Euro müssen bleiben.

Unterhaltspflichtige dürfen ab diesem Jahr mehr Geld für sich behalten – für die Trennungskinder steht dagegen die zweite Nullrunde an.

Am 01.01.2013 ist die neue Düsseldorfer Tabelle in Kraft getreten. Ein erwerbstätiger Unterhaltsschuldner mit Kindern bis 21 Jahren darf künftig 1.000,00 Euro statt 950,00 Euro im Monat für seinen eigenen Bedarf behalten. Diesen Betrag nennt man „Selbstbehalt“. Die Höhe des Selbstbehaltes hängt zum einen davon ab, ob der Unterhaltsschuldner berufstätig ist oder nicht. Zum anderen hängt die Höhe des Selbstbehaltes davon ab, wem gegenüber man unterhaltspflichtig ist. Der Selbstbehalt besagt, wie viel Geld dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltszahlungen und aller berücksichtigungsfähigen Schulden mindestens noch für sich selbst übrig bleiben muss. Würde dieser Betrag bei Zahlung der vollen Unterhaltssumme unterschritten, führt dies dazu, dass entsprechend weniger Unterhalt gezahlt werden muss. Die neuen Selbstbehaltssätze führen also dazu, dass unter Umständen zukünftig weniger Unterhalt als bisher zu zahlen ist.

Hierzu ein Beispiel: Der Mann hat ein unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen von 1.200,00 Euro. Er hat zwei Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren die bei der Mutter leben. Der zu zahlende Kindesunterhalt beträgt 225,00 Euro für das jüngere und 272,00 Euro für das ältere Kind. Würde der Unterhaltsschuldner diesen Unterhalt von insgesamt 497,00 Euro zahlen, blieben ihm aber selbst nur noch 703,00 Euro übrig. Sein Selbstbehalt gegenüber seinen Kindern beträgt aber jetzt 1.000,00 Euro, dieser Betrag muss ihm wenigstens verbleiben. In diesem Fall ist eine sogenannte Mangelfallberechnung vorzunehmen, bei der die Unterhaltsansprüche der Kinder soweit gekürzt werden, dass dem Unterhaltsverpflichteten sein Selbstbehalt erhalten bleibt.

Mit der Heraufsetzung des Selbstbehaltes führt die neue Düsseldorfer Tabelle somit dazu, dass den Kindern im Zweifel ein geringerer Unterhalt zusteht als bisher, während den Unterhaltsverpflichteten ein größeres Einkommen verbleibt.

Existieren gegen den Unterhaltsverpflichteten Unterhaltstitel, z.B. in Form von Jugendamtsurkunden, gerichtlichen Vergleichen oder Beschlüssen, kann die Änderung der Selbstbehaltssätze Grund für eine gerichtliche Abänderung dieser Unterhaltstitel sein. Dies bedeutet, dass mit einem entsprechenden gerichtlichen Antrag eine Verringerung der festgesetzten Unterhaltsbeträge erreicht werden kann, wenn die Veränderung wesentlich ist.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt auf 800,00 Euro. Die Anpassung berücksichtigt die Erhöhung der SGB II Sätze („Hartz IV“) zum 01.01.2013. Viele Trennungskinder können dadurch in die Sozialhilfe rutschen.

Die Sätze für den Kindesunterhalt selbst bleiben unverändert, nachdem diese vor zwei Jahren deutlich - um 13 % - angehoben worden waren.

Im Ergebnis sind daher viele Unterhaltsberechnungen ab Januar 2013 falsch und der Unterhalt muss neu berechnet werden. Gerade in Fällen, bei denen ein Mangelfall besteht (der Unterhalt also nicht voll gezahlt werden kann) oder aber bisher der Unterhalt „gerade so bezahlt“ werden konnte, könnten sich ab Januar Änderungen ergeben. Eine Berechnung der Unterhaltsansprüche kann jedoch immer nur im Einzelfall erfolgen, da zahlreiche Punkte zu berücksichtigen sind.